



Ev. KG Staffort-Büchenau
Gartenstr. 31, 76297 Stutensee
Tel: 07249 / 8977; Fax: 07249 / 952604
Mail: pfarramt@kg-staffort-buechenau.de
Web: www.kg-staffort-buechenau.de



Nutzungsordnung für das Gemeindehaus

Zweckbestimmung

Das Evangelische Gemeindehaus in Staffort ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Staffort-Büchenau. Seine Räume dienen der Nutzung durch die **verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinde**, für deren regelmäßige Zusammenkünfte, aber auch für Veranstaltungen dieser Gruppen.

Über die Eigennutzung hinaus können die Räume auch von:

- **anderen kirchlichen Gruppen**
- **Schulen und Kindergärten**
- **Vereinen**
- **Privatpersonen**

genutzt werden, sofern kein Eigenbedarf besteht. (siehe Pkt.2)

Die Anmietung des Gemeindehauses wird auf 2 Wochenenden im Monat begrenzt. Die Zusagen erfolgen immer erst Ende Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahr.

Folgende Bedingungen sind zu akzeptieren

1. Verwaltung und Aufsicht

1. Nach Eingang der Anfrage im Pfarrbüro entscheidet der KGR über die Zusage.
2. Zuständig für alle Absprachen mit dem Nutzer/ Mieter ist eine vom Kirchengemeinderat benannte Person, des Weiteren „**Wirtschafter**“ genannt. Sie übt das Hausrecht aus, darf die Räume jederzeit betreten und ist den Nutzern / Mietern gegenüber weisungsberechtigt. Sie ist berechtigt mit den Nutzern / Mietern Absprachen zu tätigen. Der Mieter erhält eine Einweisung in die Küchennutzung.
3. Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Ende der Veranstaltung trägt der Veranstalter die alleinige Aufsichts- und Sorgfaltspflicht. **Eine Vermietung an Dritte ist nicht gestattet.**
4. Die Veranstaltung wird auf eigene Rechnung und Gefahr des Veranstalters durchgeführt. Schadenersatzansprüche gegenüber der Vermieterin sind bis zur groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Nutzungsbedingungen

Für folgende Anlässe kann das Gemeindehaus genutzt werden:

- **TAUFE**
- **KONFIRMATION – KOMMUNION – FIRMUNG**
- **HOCHZEIT – EHEJUBILÄEN**
- **TRAUERFEIERN**
- **SCHULVERANSTALTUNGEN**
- **KINDERGARTENVERANSTALTUNGEN**
- **GEBURTSTAGE**
- **VEREINSFEIERN**
- Kirchliche Anlässe haben Vorrang und sind bevorzugt zu behandeln. (Trauerfeiern, Taufen, Konfirmationen)
Es gilt hierfür die Ausnahmeregelung für den Nutzungsausschluss.
- Tische und Stühle dürfen nicht auf dem Fußboden geschoben werden
- **Das Rauchen ist im gesamten Gemeindehaus untersagt.**
- **Alkoholische Getränke dürfen nur im moderaten Rahmen ausgeschenkt und konsumiert werden, damit der Bestimmung des Gemeindehauses nicht geschadet wird.**
- **Das Betreten oder Spielen auf dem Rasen hinter dem Pfarrhaus ist nicht gestattet. (Privatgelände).**

3. Kosten

Für die Anmietung des Gemeindehauses fallen folgende Kosten an:

Miete für die oberen Räumlichkeiten **60,00 €**
(1/2 Tag – Beerdigungskaffee)
Inkl. Toilettennutzung im UG

Miete für die oberen Räumlichkeiten (1 Tag) **150,00 €**
Inkl. Toilettennutzung im UG

Heizkostenpausche in der Heizperiode von Oktober bis April **30,00 €**

Kautions für Schlüssel-Ausleihe und Reinigungs-Vorbehalt **100,00 €**
(gilt auch ggf. bei kostenloser Überlassung!)
- Eine Erstattung erfolgt gemäß Abnahme nach Schlüsselrückgabe. -

Sollte die Vermietung der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die Kosten um den jeweils geltenden Satz.

- Örtliche Schulen und Kindergärten sind von der Nutzungsgebühr befreit.
- Auch kann der KGR das Gemeindehaus im Einzelfall kostenlos überlassen.

4. Nutzungs-Ausschluss

Das Gemeindehaus kann nicht angemietet werden:

- für kommerzielle Veranstaltungen (1)
- für Veranstaltungen politischer Parteien
- von religiösen Gruppierungen, die nicht Mitglied der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) sind,
- von anderweitigen Gruppierungen, deren Ziele und Inhalte nicht mit denen unserer Evangelischen Kirchengemeinde vereinbar sind.

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger, nicht vorhersehbarer und im Interesse der Kirchengemeinde liegender Gründe kann er bereits erteilte Zusagen zurückziehen.

Ausnahmen:

Der Kirchengemeinderat behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmeregelungen zu treffen.

(1): *Bei kommerziellen Veranstaltungen prüft der Kirchengemeinderat im Einzelfall ob ein gemeindliches oder gesellschaftliches Interesse besteht. Die Kosten werden dann im Einzelfall festgelegt.*

5. Reinigung / Abnahme

Der Nutzer / Mieter ist verpflichtet, die benutzen Räumlichkeiten vollständig zu fegen, sowie das benutzte Inventar ordnungsgemäß zu reinigen, ein- und aufzuräumen.

Angefallener Müll ist durch den Mieter sachgerecht zu entsorgen (Mülltrennung). Beschädigtes Inventar ist zu ersetzen. Die Aufräum- und Putzarbeiten können in Absprache mit dem Wirtschaftler auch am nächsten Tag erfolgen.

Die Abnahme erfolgt durch ein [Abnahmeprotokoll](#) bei Schlüsselübergabe. Bekannte Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

Der Gegenwert der beschädigten Gegenstände ist im Pfarrbüro in bar zu erstatten.

Das Protokoll wird bei positiver Abnahme gegengezeichnet und dem Pfarramt bei der Abrechnung vorgelegt.

6. Abrechnung

Alle Geldflüsse werden ausnahmslos über das Pfarrbüro getätigt.

Der Mieter bezahlt vor der Veranstaltung die Kautions- und die Mietgebühr im Pfarrbüro.

7. Verhalten

Die gesetzlichen Ruhezeitbestimmungen sowie die Jugendschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Durch den Aufenthalt vor dem Gemeindehaus darf kein Anwohner gestört oder das Ansehen des Gemeindehauses geschädigt werden.

Stand: Mai 2024

Der Kirchengemeinderat